



Antragsformular für Familien- und Betreuungszulagen

Auf dem Dienstweg einzureichen

1. Arbeitgeber

Institut / Amt

Adresse

PLZ / Ort

2. Antragsteller/in

Name

Vorname

Personalnummer (falls vorhanden)

Geburtsdatum

Geschlecht

M F

Versichertennummer

Zivilstand

Zivilstand gültig seit (Datum)

Nationalität

Adresse

PLZ / Ort

Telefon

Ich beantrage die Ausrichtung der Familienzulagen ab

bis

(nur bei befristeten Anmeldungen auszufüllen)

Haben Sie, nebst dem Kanton Bern, weitere Arbeitgeber?

Nein Ja

Wo erzielen Sie das höhere Erwerbseinkommen?

Kanton Bern anderer Arbeitgeber

Name / Adresse des Arbeitgebers

3. Angaben über den anderen Elternteil

Name

Vorname

Personalnummer (falls vorhanden)

Geburtsdatum

Geschlecht

M F

Versichertennummer

Zivilstand

Zivilstand gültig seit (Datum)

Nationalität

Adresse

PLZ / Ort

Besteht ein Anstellungsverhältnis?

Nein Ja

Arbeitskanton

Name / Adresse des Arbeitgebers

Wenn ja, ist das Einkommen höher als Fr. 597.— pro Monat?

Nein Ja

Wenn ja, wer erzielt das höhere monatliche Einkommen?

Antragsteller/in anderer Elternteil

4. Kind(er)

4.1 Kind

Name

Vorname

Geburtsdatum

Versichertennummer

Geschlecht

M F

Wohnsitzland

Beziehung der antragstellenden Person zum Kind

L¹ S¹ P¹ G¹ E¹ A¹

Erwerbsunfähig

Ja² Nein

Regelung der elterlichen Sorge

Antragsteller/in anderer Elternteil gemeinsam

andere Regelung:

Regelung der Obhut

Antragsteller/in anderer Elternteil gemeinsam

andere Regelung:

Erzielt das Kind ein Einkommen / Einkommen pro Monat des Kindes

Nein Ja

 Fr./Monat

Wird für das Kind eine Differenzzulage³ beantragt?

Nein Ja (Zulagenbescheid beilegen)

4.2 Kind

Name

Vorname

Geburtsdatum

Versichertennummer

Geschlecht

M F

Wohnsitzland

Beziehung der antragstellenden Person zum Kind

L¹ S¹ P¹ G¹ E¹ A¹

Erwerbsunfähig

Ja² Nein

Regelung der elterlichen Sorge

Antragsteller/in anderer Elternteil gemeinsam

andere Regelung:

Regelung der Obhut

Antragsteller/in anderer Elternteil gemeinsam

andere Regelung:

Erzielt das Kind ein Einkommen / Einkommen pro Monat des Kindes

Nein Ja

 Fr./Monat

Wird für das Kind eine Differenzzulage³ beantragt?

Nein Ja (Zulagenbescheid beilegen)

¹ L = leibliches/eigenes Kind, S = Stiefkind, P = Pflegekind, G = Geschwister, E = Enkel, A = Adoptivkind

² Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung erwerbsunfähig sind. Bitte Bestätigung der IV oder Arztzeugnis beilegen.

³ Wenn der erstanspruchsberechtigte Elternteil in einem Kanton Anspruch auf Zulagen hat, die tiefer sind als im Kanton Bern, hat der zweitanspruchsberechtigte Elternteil Anspruch auf die Differenz

4.3 Kind

Name

Vorname

Geburtsdatum

Versichertennummer

Geschlecht

- M F

Wohnsitzland

Beziehung der antragstellenden Person zum Kind

- L¹ S¹ P¹ G¹ E¹ A¹

Erwerbsunfähig

- Ja² Nein

Regelung der elterlichen Sorge

- Antragsteller/in anderer Elternteil gemeinsam

andere Regelung:

Regelung der Obhut

- Antragsteller/in anderer Elternteil gemeinsam

andere Regelung:

Erzielt das Kind ein Einkommen / Einkommen pro Monat des Kindes

- Nein Ja

 Fr./Monat

Wird für das Kind eine Differenzzulage³ beantragt?

- Nein Ja (Zulagenbescheid beilegen)

4.4 Kind

Name

Vorname

Geburtsdatum

Versichertennummer

Geschlecht

- M F

Wohnsitzland

Beziehung der antragstellenden Person zum Kind

- L¹ S¹ P¹ G¹ E¹ A¹

Erwerbsunfähig

- Ja² Nein

Regelung der elterlichen Sorge

- Antragsteller/in anderer Elternteil gemeinsam

andere Regelung:

Regelung der Obhut

- Antragsteller/in anderer Elternteil gemeinsam

andere Regelung:

Erzielt das Kind ein Einkommen / Einkommen pro Monat des Kindes

- Nein Ja

 Fr./Monat

Wird für das Kind eine Differenzzulage³ beantragt?

- Nein Ja (Zulagenbescheid beilegen)

¹ L = leibliches/eigenes Kind, S = Stiefkind, P = Pflegekind, G = Geschwister, E = Enkel, A = Adoptivkind

² Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung erwerbsunfähig sind. Bitte Bestätigung der IV oder Arztzeugnis beilegen.

³ Wenn der erstanspruchsberechtigte Elternteil in einem Kanton Anspruch auf Zulagen hat, die tiefer sind als im Kanton Bern, hat der zweitanspruchsberechtigte Elternteil Anspruch auf die Differenz

5. Anderweitiger Bezug von Kinder- und Ausbildungszulagen

Wird durch Sie, Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner oder durch den anderen Elternteil für eines oder mehrere der aufgeführten Kinder bereits eine Kinder- oder Ausbildungszulage bezogen?

Bezüger/in	Arbeitgeber oder Arbeitslosenkasse, Ort	Name des Kindes	Zulage pro Monat

6. Betreuungszulagen

Ab wann beantragen Sie die Betreuungszulagen

Wird durch Sie oder Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner oder durch den anderen Elternteil bei einem anderen Arbeitgeber eine Betreuungszulage oder eine vergleichbare Zulage bezogen?

- Nein Ja Wenn ja, durch
- Antragsteller/in Fr./Monat
- Anderer Elternteil Fr./Monat

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf Familienzulagen nach Artikel 83 Personalgesetz haben, erhalten zusätzlich eine Betreuungszulage. Der Anspruch auf Betreuungszulage besteht auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Anspruch auf Familienzulagen wegen einer Anspruchskonkurrenz nicht zum Zug kommt. Erhalten beide Elternteile gleichzeitig Betreuungszulagen nach diesem Gesetz oder vergleichbare von andern Arbeitgebern ausgerichtete Zulagen, darf der Gesamtbetrag der bezogenen Betreuungszulagen die Obergrenze gemäss Artikel 79a Absatz 1 Personalverordnung nicht überschreiten.

7. Meldepflicht und Unterschrift

Ich bestätige hiermit, alle Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet zu haben. Ich habe davon Kenntnis, dass sich strafbar macht, wer durch unwahre Angaben oder Verschweigen von Tatsachen nicht gerechtfertigte Zulagen erwirkt und dass zu Unrecht erhaltene Zulagen zurück zu erstatten sind. Weiter bestätige ich, dass ich meinen Anspruch auf Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben begründe (Sorgerecht/Obhut für das/die Kind/er und/oder höheres Einkommen). Ich verpflichte mich ferner, alle Änderungen, welche das Bezugsrecht beeinflussen können, sofort dem Arbeitgeber zu melden. Die Steuerbehörden und die Arbeitslosenversicherung werden ausdrücklich ermächtigt, der zuständigen Familienausgleichskasse auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.

Ort und Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift anderer Elternteil

Beilagen

Bitte folgende Unterlagen (Kopien) der Anmeldung beilegen

- Ausbildungsbestätigung für Kinder ab dem 16. Altersjahr
- Familienausweis
- Vereinbarung über die gemeinsame elterliche Sorge
- Scheidungsurteil
- Zulagenbescheid der anderen Kasse (Differenzzahlung der Familienzulagen)
- IV-Entscheidung oder Arztzeugnis für erwerbsunfähige Kinder von 16 bis 20 Jahren
- Formular E411

Wird durch die Abteilung Personaldienstleistungen (APD) der Bildungs- und Kulturdirektion ausgefüllt.

Anspruch auf Familienzulagen

- Ja Nein Differenz

Anspruch auf Betreuungszulagen

- Ja Nein Differenz

Eingang APD	Indexierungsangaben			Visum/Datum
Datum	Dok.-Art	Sozialzulagen	ANR	IKS
	Dok.-Typ	Antragsf. Sozialzul.	Gültigkeitsdatum
	Schutzlevel	Pers.dokument	Visum/Datum	Kopie an

8. Allgemeine Informationen und Rechtliche Grundlagen

8.1 Anderer Elternteil

Ein separates Formular ist dann auszufüllen, sofern der andere Elternteil nicht identisch mit Partner/in in Ziffer 3 ist.

8.2 Kinder und Ausbildungszulage

Die **Kinderzulagen** werden für Kinder **bis 16 Jahre** ausgerichtet.

Wenn Ihr Kind **zwischen 16 und 25 Jahre alt ist und eine Ausbildung** absolviert, legen Sie bitte diesem Gesuch eine Bestätigung (Lehrvertrag, Immatrikulationsbestätigung etc.) bei, damit wir Ihnen **eine Ausbildungszulage** ausrichten können.

Ausbildungszulagen für Jugendliche, die eine nachobligatorische Ausbildung absolvieren, **frühestens ab 15 Jahren**. Als nachobligatorische Ausbildung gilt die Ausbildung, welche auf die obligatorische Schulzeit folgt. Dauer und Ende der obligatorischen Schule richten sich nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

Wir bitten Sie zu beachten, dass gemäss Ziff. 209 der Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen FamZG (FamZWL), der Anspruch auf Ausrichtung der Ausbildungszulagen erlischt, sobald das jährliche Einkommen Ihres Kindes Fr. 28'680.00 überschreitet.

8.3 Kinder wohnhaft in einem EU/EFTA-Staat

Für Kinder in einem EU/EFTA-Staat ist das vom anderen Staat ausgefüllte Formular E411 (<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6241/download>) mit der Anmeldung einzureichen.

8.4 Rechtliche Grundlage

Familienzulagengesetz (FamZG; SR 836.2)
Familienzulagenverordnung (FamZV; SR 836.21)
Personalgesetz (PG; BSG 153.01)
Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1)
Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZWL)

8.5 Änderungen in Bezug auf die Kinder:

- Geburt eines Kindes
- Tod eines Kindes
- Adoption
- Obhut / Sorgerecht
- Aufnahme- oder Auflösung eines Pflegeverhältnisses
- Beginn der Ausbildung eines Kindes (Lehre, Studium usw.)
- Abbruch/Auflösung oder Änderung einer Ausbildung
- Wiederkehrendes Einkommen des Kindes aus Erwerbstätigkeit, Vermögenserträgen, Renten und
- Taggelder (ohne familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und Stipendien) von insgesamt über Fr. 28'440 pro Jahr.

8.6 Änderungen in den Verhältnissen der bezugsberechtigten Person:

- dauernde Trennung
- Scheidung
- Heirat oder Wiederverheiratung
- Arbeitsunfähigkeit ab 2 Monaten infolge Krankheit oder Unfall
- Arbeitslosigkeit
- Tod der bezugsberechtigten Person
- Änderung des Arbeitspensums (auch des andern Elternteils)
- Lohn pro Monat ist kleiner als Fr. 597.00